

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourist-Information Bad Schussenried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 21.07.2016 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourist-Information Bad Schussenried beschlossen:

§ 1 Änderung

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Bürgermeister obliegen die Wahrnehmungen der Mitgliederrechte in den Fachorganisationen und die Öffentlichkeitsarbeit soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsleitung handelt. Er wirkt mit an der Konzeption für

1. örtliche Entwicklung,
2. Werbung,
3. Veranstaltungsprogramme.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Gemeinderats und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Bad Schussenried alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.

- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bad Schussenried im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (8) Vertretungsberechtigt ist die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (9) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourist-Information Bad Schussenried tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schussenried, den 25.07.2016

gez. Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.